

schätzen. Außerdem ist sowohl der ständige Bezug der Zeitungen und Zeitschriften als auch der Rundfunk für die laufende Unterrichtung des Landvolkes über die wichtigen Maßnahmen unerlässlich. Ich verweise darauf, daß der RBZ. im Frühjahr 1936 in einem besonderen Aufruf es für eine selbstverständliche Staats-

bürgerliche Pflicht eines jeden Bauern und Landwirtes erklärt hat, auch im Sommer trotz der erhöhten Arbeitslast seine Zeitungen regelmäßig zu lesen.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— D. 1939 S. 229.

## Betriebsgemeinschaft.

### Ladenschluß in ländlichen Gebieten.

— IB 480/39 vom 29. 3. 1939 —.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 15. 2. 1939 — III a 1602/39 — zur Kenntnis:

„Durch meinen Erlaß vom 2. 7. 1938 — III a 9203/38 (Reichsarbeitsbl. S. 1240) — habe ich die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, in Gebieten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen auf Grund des § 30 A.Z.D. nach folgenden Richtlinien zu regeln.

1. Offene Verkaufsstellen in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern und überwiegend ländlicher Bevölkerung dürfen in den Monaten April bis einschließlich September bis 21 Uhr geöffnet sein. Dabei ist besonders zu regeln, nach welchen Gesichtspunkten die „überwiegend ländliche Bevölkerung“ festzustellen ist. Am zweckmäßigsten erscheint die Bestimmung etwa durch die untere Verwaltungsbehörde.

2. Für Orte mit mehr als 3000 Einwohnern und überwiegend ländlicher Bevölkerung oder für Orte unter 3000 Einwohnern mit nicht überwiegend ländlicher Bevölkerung ist im Einzelfalle die Notwendigkeit einer Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften zu prüfen.

3. Die nach der Arbeitszeitordnung zulässige tägliche Arbeitszeit der Angestellten darf durch eine Verlängerung der Verkaufszeiten nicht berührt werden.

4. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Da die hiernach erteilten Genehmigungen nach Ziffer 45 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. 12. 1938 (RGBl. I S. 1799) am 31. 3. 1939 außer Kraft treten, bitte ich unter Übertragung der mir nach § 28 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447) zustehenden Befugnis, von diesem Zeitpunkte ab entsprechende Regelungen zu treffen, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht. Die Richtlinien sind weiterhin als Höchstgrenze für die zu erteilenden Ausnahmen anzusehen.

Abschriften der erlassenen Anordnungen bitte ich mir zu übersenden.

Zusatz für Württemberg:

Gegen eine Ausdehnung der Regelung bis zum 15. Oktober für die württembergischen wein-

baureisenden Gemeinden habe ich keine Bedenken.“

An die Landesbauernschaften.

— D. 1939 S. 231.

### Erntenothilfe der Wehrmacht für die Landwirtschaft im Jahre 1939.

— IB 419/39 vom 30. 3. 1939 —.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht betreffend Erntenothilfe für die Landwirtschaft im Jahre 1939 vom 20. 3. 1939 — 9a/d WFA / L II / VOA 550/39 — bekannt.

„Der Landarbeitermangel hat sich weiterhin verschärft. Die Wehrmacht muß deshalb auch in diesem Jahre bei der Frühjahrsbestellung und den Pflegearbeiten sowie beim Hereinbringen der Heu-, Körner- und Hackfruchternte Erntenothilfe leisten. Grundsätzlich wird die Wehrmacht aber erst eingesetzt, wenn alle anderen Aushilfsmittel, insbesondere auch die Kräfte des Reichsarbeitsdienstes nicht ausreichen.

Um den einheitlichen Einsatz der Wehrmachtsteile sicherzustellen, wird gebeten, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Angehörige der Landwirtschaft sind zur kurzfristigen Ausbildung möglichst nur in den Monaten November bis März einzuberufen.

Dies ist auch anzustreben bei der Heranziehung zu Übungen (vgl. § 18 (4) 2 und Anlage 4 der D 3/7).

2. Im allgemeinen werden nur Soldaten im 2. Dienstjahr zur Erntenothilfe eingesetzt. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Die Erntenothilfe wird gewährt durch:

a) Einzelbeurlaubung mit vollen Gehühnissen.

Sie erfolgt nur in den elterlichen Betrieb, wenn der Soldat vor seinem Dienst Eintritt dort mitgearbeitet hat, oder in den eigenen Betrieb, wenn der Soldat selbst Betriebsinhaber oder -leiter dieses Betriebes ist.

An Stelle eines solchen angeforderten Soldaten im ersten Dienstjahr kann ein Soldat im zweiten Dienstjahr kommandiert werden. In diesem Falle finden die nach-